

# Mitteilungen

---

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

95/2012, 17. Dezember 2012

---

## INHALTSÜBERSICHT

Zugangssatzung der Freien Universität Berlin

2768

### Zugangssatzung der Freien Universität Berlin

#### Präambel

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 4 Teilgrundordnung (Erprobnungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 11. Juli und 17. Oktober 2012 die Zugangssatzung der Freien Universität Berlin (ZS) erlassen.\*

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Allgemeines
- § 2 Zugang zu Studiengängen
- § 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zugang beruflich Qualifizierter
- § 5 Zugang zu Studiengängen mit dem Abschlussziel eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
- § 6 Zugang zu Studiengängen mit dem Abschlussziel eines weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
- § 7 Inkrafttreten

#### § 1

##### Geltungsbereich, Allgemeines

(1) Diese Satzung regelt in Ausführung des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) und des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG), in welchen Studiengängen über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen gefordert werden und wie diese nachzuweisen sind. Diese Satzung trifft allgemeine Regelungen für den Zugang zu Studiengängen der Freien Universität Berlin. Diese Satzung gilt nicht für den Zugang zu Promotionsstudien.

(2) Diese Satzung wird durch studiengangsspezifische Zugangssatzungen der Fachbereiche und Zentralinstitute der Freien Universität Berlin ergänzt. In der Anlage werden die studiengangsspezifischen Zugangssatzungen aufgeführt, in denen über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen als Zugangsvoraussetzungen gefordert werden.

(3) Soweit diese Satzung oder eine Satzung gemäß Abs. 2 nichts anderes bestimmt, entscheidet das Präsi-

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 5. November 2012 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 5. Dezember 2012 bestätigt worden.

dium der Freien Universität Berlin. Es kann Einzelheiten in Verwaltungsrichtlinien festlegen.

(4) Die Zahl der für den jeweiligen Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(5) Verwaltungsverfahren, insbesondere zur Zulassung und Immatrikulation, sowie Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten, Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen, Nebenhörerinnen und Nebenhörer sowie Gasthörerinnen und Gasthörer der Freien Universität Berlin werden in der Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) geregelt.

#### § 2

##### Zugang zu Studiengängen

(1) Der Zugang zu einem Studiengang setzt voraus, dass die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen gemäß den studiengangsspezifischen Zugangssatzungen im gewählten Studiengang erfüllen.

(2) Soweit für Studiengänge Zulassungsbeschränkungen festgelegt sind, richtet sich das Vergabeverfahren für die Studienplätze nach den gesetzlichen Bestimmungen, nach dieser Satzung sowie nach studiengangsspezifischen Zugangssatzungen.

#### § 3

##### Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss zum Zeitpunkt der Studienplatzbewerbung, in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Immatrikulation, die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang besitzen. Legt die Bewerberin oder der Bewerber mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vor, soll sie oder er für jeden gewählten Studiengang die Hochschulzugangsberechtigung bezeichnen, auf die sie oder er den Antrag stützt. Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird dem Antrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt. Als Hochschulzugangsberechtigung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz (KMK) sowie die Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Andere als nach den Rechtsvorschriften des Landes Berlin vergebene Abschlüsse, die nach den jeweiligen Rechtsvorschriften anderer Bundesländer eine Hochschulzugangsberechtigung vermitteln, können von der Freien Universität Berlin für den Zugang anerkannt werden.

(2) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, gilt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin (DSH).

(3) Soweit fachlich notwendig, kann in einer studien-gangsspezifischen Zugangssatzung geregelt werden, dass andere Sprachen als Deutsch im Umfang einer bestimmten Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder eines anderen international anerkannten Referenzrahmens nachzuweisen sind, sofern der Hochschulabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben wurde, in der diese Sprache Unterrichtssprache ist. Die Nachweise des jeweils geforderten oder gleichwertigen Kenntnisstandes sind in amtlich beglaubigter Form vorzulegen. Werden im Ausland erworbene Nachweise vorgelegt, müssen diese, wenn sie nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, übersetzt werden. Eine Beglaubigung der Nachweise gemäß Satz 3 durch eine deutsche Auslandsvertretung kann verlangt werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

#### **§ 4**

#### **Zugang beruflich Qualifizierter**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 11 Abs. 1 oder 2 BerlHG verfügen, nehmen am Auswahlverfahren teil. Die Antragstellung unter Beifügung von Nachweisen in amtlich beglaubigter Form muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 11 Abs. 2 BerlHG verfügen und einen Zugang nach § 11 Abs. 3 BerlHG anstreben, müssen ihre Studierfähigkeit für einen außerhalb ihrer fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung liegenden Studiengang, für den sie eine Studienplatzbewerbung abgeben oder im Falle eines nicht zulassungsbeschränkten Studiengangs, für den sie die Immatrikulation beantragen, durch eine bestandene Zugangsprüfung nachweisen. Die Zugangsprüfung soll schriftliche und mündliche Prüfungsteile beinhalten. Hierbei sind Kenntnisse, die im Rahmen einer Berufsausbildung erworben wurden, in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(3) Das für das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen maßgebliche Auswahlkriterium für Bewerberinnen und Bewerber gemäß den Absätzen 1 und 2 ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Weist das entsprechende Zeugnis keine mit einer Nachkommastelle versehene Durchschnittsnote auf, wird diese als arithmetisches Mittel aus den im Zeugnis ausgewiesenen Einzelnoten gebildet, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem

Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Datum des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung ist der Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 oder 2 BerlHG.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund einer beruflichen Qualifikation ein mindestens einjähriges Hochschulstudium in einem anderen Bundesland im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolgreich absolviert haben, können in einem gleichen oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt eine Studienplatzbewerbung für das höhere Fachsemester abgeben oder im Falle eines nicht zulassungsbeschränkten Studiengangs die Immatrikulation für das höhere Fachsemester beantragen. Das Auswahlverfahren dieser Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach § 9 BerlHG.

(5) Für Bewerberinnen und Bewerber, die eine im Ausland absolvierte berufliche Ausbildung nachweisen, die denen gemäß § 11 Abs. 1 oder 2 BerlHG entspricht, gelten Absätze 1 bis 3 entsprechend.

#### **§ 5**

#### **Zugang zu Studiengängen mit dem Abschlussziel eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses**

(1) Zugangsvoraussetzung für die Studiengänge mit dem Abschlussziel eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

(2) Über die Zugangsvoraussetzung gemäß Abs. 1 hinausgehende Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Studiengänge, insbesondere Sprachkenntnisse, können – soweit fachlich notwendig – in einer studien-gangsspezifischen Zugangssatzung geregelt werden.

(3) Die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen sind in amtlich beglaubigter Form vorzulegen. Für im Ausland erworbene Nachweise gilt § 3 Abs. 3 Sätze 3 und 4. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Für das Auswahlverfahren werden die nachfolgenden Vorabquoten festgelegt, die von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen abzuziehen sind:

1. Acht vom Hundert für Ausländerinnen und Ausländer sowie staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind,
2. Zwei vom Hundert für Bewerberinnen und Bewerber, für die eine Ablehnung der Studienplatzbewerbung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
3. Drei vom Hundert für Bewerberinnen und Bewerber, die ein Zweitstudium aufnehmen wollen,
4. Fünf vom Hundert für Bewerberinnen und Bewerber, die bei Ablauf der Bewerbungsfrist minderjährig sind und ihren Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule

bei einer für sie sorgeberechtigten Person haben. Als sorgeberechtigt gelten auch Pflegepersonen und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ihnen gleichgestellte Personen. Als Einzugsbereich gilt das Gebiet der Länder Berlin und Brandenburg.

5. Acht vom Hundert für die Bewerberinnen und Bewerber, die über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 11 Abs. 1 oder 2 BerlHG verfügen.

(5) Für jede Quote nach Abs. 4 muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens eine Bewerberin oder ein Bewerber zu berücksichtigen ist.

(6) Im Übrigen wird das jeweilige Auswahlverfahren in den studiengangsspezifischen Zugangssatzungen geregelt.

### § 6

#### **Zugang zu Studiengängen mit dem Abschlussziel eines weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses**

(1) Zugangsvoraussetzung für die Studiengänge mit dem Abschlussziel eines weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist ein berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss.

(2) Über die Zugangsvoraussetzung gemäß Abs. 1 hinausgehende Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Masterstudiengänge gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a BerlHG können in studiengangsspezifischen Zugangssatzungen geregelt werden.

(3) Für weiterbildende Masterstudiengänge gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 2 BerlHG ist zusätzlich zur Zugangsvoraussetzung gemäß Abs. 1 eine an den in Abs. 1 genannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss anschließende einschlägige berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr Zugangsvoraussetzung.

(4) Die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen sind in amtlich beglaubigter Form vorzulegen. Für im Ausland erworbene Nachweise gilt § 3 Abs. 3 Sätze 3 und 4. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung zu einem konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 BerlHG kann auch beantragt werden, wenn der in Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann. Hierfür muss aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten sein, dass der in Abs. 1 genannte berufs-

qualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird, und die Maßgaben, die aufgrund des Absatzes 2 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens 2/3 des Gesamtsumms bewertet worden sind, die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegt sowie der Arbeitsbeginn so festgelegt wurde, dass eine fristgerechte Fertigstellung innerhalb des laufenden Semesters möglich ist. Die Bewerbung geht mit der Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen aus dem von der Bewerberin oder dem Bewerber vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahlverfahren ein. Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der berufsqualifizierende Hochschulabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen nach der studiengangsspezifischen Zugangssatzung in der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(6) Die Bewerberin oder der Bewerber darf in ihrer oder seiner Studienplatzbewerbung bis zu zwei Masterstudiengänge in einer Reihenfolge nennen: einen Masterstudiengangswunsch erster Präferenz (Hauptzulassungsantrag) und einen Masterstudiengangswunsch zweiter Präferenz (Hilfszulassungsantrag). Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Haupt- oder Hilfszulassungsanträge (Zulassungsanträge) für einen Masterstudiengang oder Zulassungsanträge für mehrere konsekutive Masterstudiengänge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden.

(7) Im Übrigen wird das jeweilige Auswahlverfahren in den studiengangsspezifischen Zugangssatzungen geregelt.

### § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Für internationale Studiengänge sowie für Studienangebote, die mit externen Kooperationspartnern organisiert und durchgeführt werden, kann von den Vorgaben dieser Satzung unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben abgewichen werden.

**Anlage: Übersicht der studiengangsspezifischen Zugangssatzungen der Fachbereiche und Zentralinstitute der Freien Universität Berlin gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2**

A. Bachelorstudiengänge

Für folgende Bachelorstudiengänge werden über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen gefordert:\*

I. Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften:

- Altertumswissenschaften
- Chinastudien/Ostasienwissenschaften
- Geschichte
- Geschichte und Kultur des Vorderen Orients
- Integrierte Japanstudien
- Integrierte Koreastudien
- Japanstudien/Ostasienwissenschaften
- Judaistik
- Koreastudien/Ostasienwissenschaften und
- Kunstgeschichte

II. Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften:

- Griechische Philologie
- Lateinische Philologie
- Neogräzistik
- Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
- Deutsche Philologie
- Französische Philologie
- Frankreichstudien
- Italienische Philologie
- Italienstudien
- Spanische Philologie
- Englische Philologie

III. Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften:

- Publizistik- und Kommunikationswissenschaft
- Sozial- und Kulturanthropologie

IV. Fachbereich Wirtschaftswissenschaft:

- Betriebswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftslehre

V. Zentralinstitut John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien:

- Nordamerikastudien

B. Masterstudiengänge

Für folgende Masterstudiengänge werden über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen gefordert:

- Ägyptologie
- Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
- Angewandte Literaturwissenschaft
- Arabistik
- Arts and Media Administration
- Bildungswissenschaft
- Biochemie
- Biodiversität, Evolution und Ökologie/Biodiversity, Evolution and Ecology
- Bioinformatik
- Biologie
- Chemie
- Childhood Studies and Children's Rights
- Chinastudien
- Communication and Journalism
- Demokratiepädagogische Schulentwicklung und soziale Kompetenzen
- Deutsch als Fremdsprache: Kulturvermittlung
- Deutschsprachige Literatur
- East European Studies
- Economics
- Editionswissenschaft
- English Studies: Literature, Language, Culture
- Environmental Earth Sciences
- Europäisches und Internationales Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Regulierungsrecht
- Europawissenschaften
- Executive Master of Business Marketing
- Filmwissenschaft
- Finance, Accounting & Taxation
- Gender- und Diversity-Kompetenz
- Geographische Wissenschaften
- Geologische Wissenschaften
- Geschichte und Kulturen Altvorderasiens mit den Schwerpunkten Altorientalistik und Vorderasiatische Archäologie
- Geschichtswissenschaft mit den Profildbereichen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Geschichte der Frühen Neuzeit und Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts

\* Die studiengangsspezifischen Zugangssatzungen können von den Fachbereichen und Zentralinstituten jeweils für die von ihnen angebotenen Bachelorstudiengänge in einer Zugangssatzung zusammengefasst werden.

- Global History
- Informatik
- Intercultural Education
- Interdisziplinäre Lateinamerikastudien
- Internationale Tiergesundheit mit der Spezialisierung Transboundary Animal Disease Management (MTADM)
- Internationale Tiergesundheit mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)
- International Relations Online
- Iranistik
- Islamwissenschaft
- Japanologie
- Judaism in Historical Context mit den Profildbereichen „Judentum im hellenistisch-römischen und islamisch-christlichen Kontext“ und „Modern Judaism and Holocaust Studies“
- Klassische Archäologie
- Klassische Philologie
- Komparative Niederlandistik
- Koreastudien/Ostasienwissenschaften
- Kunstgeschichte im globalen Kontext mit den Schwerpunkten Afrika, Europa und Amerika sowie Ostasien
- Landschaftsarchäologie
- Lehramtsmasterstudiengang (60 Leistungspunkte)
- Lehramtsmasterstudiengang (120 Leistungspunkte)
- Magister legum
- Management & Marketing
- Mathematik
- Medien und Politische Kommunikation
- Meteorologie
- Musikwissenschaft
- Neogräzistik
- Nordamerikastudien
- Osteuropastudien
- Pferdemedizin
- Philosophie
- Physik / Physics
- Politik und deutsche Nachkriegsgeschichte
- Politikwissenschaft
- Prähistorische Archäologie
- Psychologie
- Public Economics
- Public Health: Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung
- Public History
- Religionswissenschaft
- Romanische Literaturwissenschaft
- Schulentwicklung und Qualitätssicherung
- Scientific Computing
- Small Animal Science
- Social, Cognitive and Affective Neuroscience
- Sozial- and Kulturanthropologie
- Soziologie – Europäische Gesellschaften
- Sprachen Europas: Strukturen und Verwendung
- Theaterwissenschaft
- Turkologie
- Visual and Media Anthropology
- Wirtschaftsinformatik
- Zukunftsforschung



---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin  
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).  
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).